

Änderungsantrag
der Gruppe der PDS/Linke Liste

zum Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksachen 12/6217, 12/8081 —

Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes
(Rentenüberleitungs-Korrekturgesetz — RÜ-KG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – werden in Nummer 3 nach Buchstabe c die folgenden Buchstaben d bis h eingefügt:

- „d) vor dem 3. Oktober 1990 außerhalb des Beitrittsgebiets eine Beschäftigung ausgeübt haben, für die nach den im Aufenthaltsstaat geltenden Rechtsvorschriften eine Pflichtversicherung bestanden hat oder nach den im Beitrittsgebiet geltenden Rechtsvorschriften bestanden hätte;
bei Personen, die nicht Deutsche sind, jedoch nur, wenn im Beitrittsgebiet für mindestens fünf Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt worden ist,
- e) sich vor dem 3. Oktober 1990 im Rahmen der dienstlichen Entsendungen von Ehepaaren außerhalb des Beitrittsgebiets aufgehalten haben, ohne selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben, wenn unmittelbar vor der Entsendung eine Pflichtversicherung bestanden hat,
- f) vor dem 1. März 1959 Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft waren,
- g) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als mitarbeitende Familienangehörige selbständiger Land- und Forstwirte tätig gewesen sind,
- h) in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als selbständig Tätige oder deren mitarbeitende Ehegatten tätig gewesen sind.“

Bonn, den 23. Juni 1994

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Es werden rentenrechtliche Zeiten der DDR-Gesetzgebung in das SGB VI übernommen, weil die Regelung dieses Sachverhalts im Rentenüberleitungsgesetz sozial untragbar ist.

In den Katalog rentenrechtlicher Zeiten wurden vor allem Zeiten der Berufstätigkeit nach dem 31. Dezember 1945 übernommen, für die – aufgrund der in dieser Zeit in der DDR geltenden Rechtsvorschriften – keine Versicherungspflicht bestand.

Fixiert wurden diese rentenrechtlichen Zeiten in der 5. Renten-Verordnung der DDR, die am 1. März 1990 in Kraft trat, die in die „Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung“, zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“ eingearbeitet wurde. Damit wurden folglich von der Volkskammer der DDR Zeiten als rentenrechtlich wirksam bestimmt, die nach DDR-Recht nicht versicherungspflichtig waren, aber nach bundesdeutschem Recht versicherungspflichtig sind. Die Sachverhalte finden sich auch in Artikel 2 des RÜG wieder, im vorliegenden Fall in § 19 Nr. 2, 10, 12, 14 und 15. Damit dienen sie aber nur der Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht, die für Personen mit Zusatzversorgungen per 31. Dezember 1993 beendet wurde und für die SV- und FZR-Versicherten bis 31. Dezember 1995 läuft.

Zu Buchstaben d und e

DDR-Bürger, die in ehemals osteuropäischen sozialistischen Ländern studiert und gearbeitet haben, und eventuell deren Ehepartnerinnen und -partner gehen nach der bisherigen RÜG-Regelung künftig ihrer dort erworbenen Rentenansprüche verlustig. Das betrifft auch Ehepaare, die dienstlich in andere Länder entsandt wurden, z. B. Diplomaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außenhandels oder von Firmen. Das hängt damit zusammen, daß für Rentenbeginn generell nach dem 31. Dezember 1996 und für Zusatz- und Sonderversorgungssysteme gar ab 1. Januar 1994 keine Vergleichsrente nach DDR-Recht mehr berechnet wird. Wenn also der Artikel 2 des RÜG – das weitergeltende Recht – außer Kraft gesetzt wird, entfallen auch die nach DDR-Recht anerkannten rentenrechtlichen Zeiten, wozu auch außerhalb der DDR ausgeübte Beschäftigungen gehören.

Zu Buchstaben f, g und h

Diese Regelungen betreffen vor allem Frauen in der Landwirtschaft, denen trotz Berufstätigkeit zwischen 12 und 15 Jahre fehlen. Für mitarbeitende Ehefrauen von Handwerkern und anderen selbständig Erwerbstätigen kann das bis zu 25 Jahren ausmachen, die für die Rentenberechnung fehlen.

Der Vertrauensschutz gebietet, diese Anwartschaften in das SGB VI zu übernehmen.

Darüber hinaus sollte die Bundesregierung überprüfen, welche Anwartschaften aus dem Katalog der rentenrechtlichen Zeiten der DDR noch unbedingt einer Überführung bedürfen, weil sie nicht durch Regelung des SGB VI gedeckt sind.